



UNION VALAISANNE DES ARTS ET METIERS

WALLISER GEWERBEVERBAND

S T A T U T E N

WALLISER GEWERBEVERBAND

I. NAME – SITZ – DAUER

Art. 1

Name

- 1.1. Unter dem Namen „Walliser Gewerbeverband“, nachfolgend WGV genannt, besteht im Wallis ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
- 1.2. Der WGV ist der Dachverband der kleinen und mittleren Unternehmen (nachstehend KMU) des Kantons Wallis und die kantonale Sektion des Schweizerischen Gewerbeverbands (nachstehend SGV).

Sitz

- 1.3. Der Verband hat seinen Sitz in Sitten. Seine Dauer ist unbeschränkt.

II. ZWECK DES WGV

Art 2

Ziel

- 2.1. Der WGV hat zum Ziel, die Interessen der Walliser KMU, vor allem jene des Bauhandwerks, des Gewerbe- und Dienstleistungssektors, zu wahren und zu fördern und die Zusammenarbeit unter den Mitgliedern voranzutreiben.

Aufgaben

- 2.2. Der WGV hat folgende Aufgaben:

- a) Gründung, Ausbau und Unterstützung der regionalen und lokalen Gewerbevereinen (Sektionen);
 - b) Vertretung der allgemeinen Interessen des Gewerbes gegenüber Kanton und Gemeinden, Parteien, Organisationen und Privatpersonen;
 - c) Lobbying zu Gunsten der Walliser KMU;
 - d) Zusammenarbeit mit anderen Dachorganisationen der Walliser Wirtschaft;
 - e) Förderung der Berufsbildung; die Organisation von Ausstellungen und Berufsmessen im Kanton in Zusammenarbeit mit den Sektionen und den Berufsverbänden;
 - f) Förderung der Aus- und Weiterbildung der Mitglieder;
 - g) Informierung der Bevölkerung bei Volksabstimmungen;
 - h) Lancieren von Abstimmungskampagnen betreffend Themen der Berufsbildung, Arbeitgeberpolitik, Arbeitsbeziehungen und Sozialversicherungen;
 - i) Auf Anfrage Unterstützung der Berufsverbände sowie der lokalen und regionalen Sektionen gegenüber den Behörden und anderen Berufsorganisationen;
 - j) Sitz in SGV-Kommissionen, die Themen behandeln, welche die Walliser KMU betreffen.
- 2.3. Der WGV mischt sich nicht in die Angelegenheiten der Berufsverbände und Mitgliedersektionen ein, bei Bedarf steht er ihnen jedoch zur Seite.

III. MITGLIEDER

Art. 3

Mitglieder

Der WGV umfasst:

- 3.1. die lokalen und regionalen Sektionen der Gewerbevereine;
- 3.2. die regionalen und kantonalen Berufsverbände;
- 3.3. die das Gewerbe unterstützenden Einrichtungen;
- 3.4. die Ehrenmitglieder und Sympathisanten gemäss Art. 5.

Art. 4

Beitritte und Austritte

- 4.1. Beitrittsanfragen sind schriftlich beim Direktionsvorstand einzureichen. Dieser kann das Gesuch nach Prüfung der Statuten der Sektion, des Verbandes oder der Einrichtung ohne Angabe eines Grundes annehmen oder ablehnen.
- 4.2. Ein vom WGV designiertes Schiedsgericht ist ermächtigt, einen letztinstanzlichen Entscheid zu fällen.
- 4.3. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich bekanntgegeben werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate auf Ende des Kalenderjahres.

Art. 5

Ehrenmitglieder

Der kantonale WGV-Kongress kann auf Vorschlag des Direktionsvorstands Personen, die sich durch besondere Verdienste für das Gewerbe ausgezeichnet haben, zu WGV-Ehrenmitgliedern ernennen.

Sympathisanten

Auf Antrag können natürliche oder juristische Personen dem WGV als Sympathisanten angeschlossen werden. Der Direktionsvorstand legt die Höhe des von diesen zu entrichteten Beitrags fest.

Die Ehrenmitglieder und die Sympathisanten haben kein Stimmrecht.

Art. 6

Ausschluss

- 6.1. Der Direktionsvorstand kann Mitglieder, die ihren statutarischen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen oder den Interessen des WGV zuwiderhandeln, vom Verband ausschliessen.
- 6.2. Das vom WGV designierte Schiedsgericht ist die Rekursinstanz, der die endgültige Entscheidungsgewalt obliegt.
- 6.3. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des WGV. Sie bleiben hingegen für alle aus der Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten weiterhin haftbar.

Art. 7

Rechte der Mitglieder

Die Organe des WGV stehen den Mitgliedern im Rahmen der Möglichkeiten und der vorliegenden Statuten zur Verfügung.

Art. 8

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder fördern die Entwicklung und Stärkung der KMU. Gegenüber dem WGV sind sie verpflichtet:

- 8.1. sich für die Interessen des WGV einzusetzen;
- 8.2. über die Anzahl Mitglieder Auskunft zu erteilen;
- 8.3. am kantonalen WGV-Kongress sowie an anderen Anlässen des WGV teilzunehmen.

IV. ORGANISATION

Art. 9

Organe

Die Organe des WGV sind:

- 9.1. die Delegiertenversammlung (kantonaler WGV-Kongress)
- 9.2. der Rat
- 9.3. der Direktionsvorstand
- 9.4. das Sekretariat
- 9.5. die Revisoren

Art. 10

Kantonaler WGV-Kongress

10.1. Der kantonale WGV-Kongress setzt sich zusammen aus:

- a) den Delegierten der lokalen und regionalen Sektionen, der Berufsverbände und anderer Mitgliedereinrichtungen;
- b) den Ratsmitgliedern;
- c) den Vorstandsmitgliedern;
- d) den WGV-Vertretern in anderen Verbänden, Kommissionen oder Einrichtungen;
- e) den Ehrenmitgliedern und Sympathisanten.

- 10.2. Jedes Mitglied, das über ein Stimmrecht verfügt, kann mindestens 3 Delegierte (einschliesslich seinem Ratsmitglied) stellen. Zusätzlich hat es Anspruch auf eine vom Rat aufgrund Grösse und überwiesenen Beiträgen festgelegte Anzahl Delegierte.

Art. 11

Einberufung

- 11.1. Der ordentliche kantonale WGV-Kongress findet alle 3 Jahre statt.

Der Direktionsvorstand oder der Rat können einen ausserordentlichen WGV-Kongress einberufen, wenn Sie dies als notwendig erachten oder wenn mindestens 5 Mitglieder den Antrag stellen.

- 11.2. Die Einladung für den kantonalen WGV-Kongress wird mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich an alle unter Art. 10 aufgeführten Personen geschickt.
- 11.3. Mit der Einladung wird auch die Traktandenliste versandt. Vorschläge von Seiten der Mitglieder, die am WGV-Kongress besprochen werden sollen, müssen dem Direktionsvorstand mindestens 15 Tage im Voraus schriftlich bekannt gegeben werden.

Art. 12

Zuständigkeiten des kantonalen WGV-Kongresses

Folgende Aufgaben fallen in den Zuständigkeitsbereich des kantonalen WGV-Kongresses:

- 12.1. Wahl des WGV-Präsidenten für eine Amtszeit von 3 Jahren. Die gesamte Mandatsdauer ist beschränkt auf 9 Jahre.
- 12.2. Wahl der Ratsmitglieder;
- 12.3. Ernennung der Ehrenmitglieder;
- 12.4. Bearbeiten der vom Direktionsvorstand und vom Rat zugewiesenen Geschäfte und von Mitgliederanliegen;
- 12.5. Revision der Statuten;
- 12.6. Auflösung des WGV.

Art. 13

Stimmrecht und Abstimmungsmodalitäten

- 13.1. Jeder am WGV-Kongress anwesende Delegierte ist stimmberechtigt.
- 13.2. Bei Wahlen und Abstimmungen zählt die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Delegierten. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Für die Statutenänderungen und die

Auflösung des WGV gelten die Bestimmungen der Art. 26 und 27. Sofern die Versammlung (1/5 der Stimmen) nichts anderes beschliesst, erfolgen Wahlen und Abstimmungen mittels Handheben.

Art. 14

Rat

- 14.1. Der Rat setzt sich zusammen aus dem WGV-Präsidenten, den Mitgliedern des Direktionsvorstands sowie den Vertretern (grundsätzlich der Präsident) der regionalen und lokalen Gewerbesektionen, der regionalen und kantonalen Berufsverbände und der Mitgliederorganisationen und Einrichtungen. Der Generalsekretär nimmt an den Ratssitzungen teil; er hat beratende Stimme.

Die WGV-Vertreter in anderen Verbänden, Kommissionen und Institutionen sind ebenfalls zu den Sitzungen eingeladen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

- 14.2. Die Ratsmitglieder werden vom kantonalen WGV-Kongress für jeweils 3 Jahre gewählt und sind wieder wählbar.
- 14.3. Für die Beschlussfassung bedarf es der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- 14.4. Der Rat versammelt sich auf Anordnung des Direktionsvorstands oder wenn mindestens 10 seiner Mitglieder dies wünschen.
- 14.5. Folgende Aufgaben fallen in den Zuständigkeitsbereich des Rats:
- a) Wahl der Mitglieder des Direktionsvorstands und des Vizepräsidenten;
 - b) Wahl des Generalsekretärs;
 - c) Wahl der Revisoren;
 - d) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung der verantwortlichen Organe;
 - e) Annahme des Budgets;
 - f) Verabschieden der Wechsels der Ratsvertreter unter Vorbehalt der Ratifizierung durch den WGV-Kongress;
 - g) Stellungnahme bei Volksabstimmungen, Vernehmlassungen und aktuellen Themen.
Voraussetzung: 2/3 der Ratsmitglieder sind anwesend und 2/3 der anwesenden Mitglieder vertreten dieselbe Meinung;
 - f) Ratifizierung der Reglemente;
 - i) Stellungnahme bei Geschäften, die ihm von einer anderen Stelle übertragen wurden.
- 14.6. Die Ratsmitglieder erhalten von ihren Sektionen oder Organisationen eine von diesen festgelegte Entschädigung.

Art. 15

Direktionsvorstand

- 15.1. Der Direktionsvorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und 5-7 vom Rat ernannten Mitgliedern; die lokalen/regionalen Sektionen haben Anspruch auf mindestens einen Vertreter.
- 15.2. Die Mitglieder des Vorstands werden für 3 Jahre gewählt und sind wieder wählbar.
- 15.3. Die Sitzungen des Direktionsvorstands werden vom Generalsekretär in Absprache mit dem Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte verlangen oder auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern des Direktionsvorstands. Die Traktandenliste wird mit der Einladung verschickt.

Art. 16

Aufgaben des Direktionsvorstands

Der Direktionsvorstand prüft und behandelt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich anderen Organen des WGV vorbehalten sind. Er ist insbesondere für folgende Geschäfte zuständig:

- 16.1. Wahrung der Interessen des WGV und Ausführung von Beschlüssen des Rats und des kantonalen WGV-Kongresses;
- 16.2. Wahl der verschiedenen Kommissionen;
- 16.3. Erstellen des Budgets;
- 16.4. Ausarbeitung der Reglemente;
- 16.5. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- 16.6. Vertretung des WGV nach aussen;
- 16.7. Festsetzen der Beiträge;
- 16.8. Vorbereitung und Organisation des kantonalen WGV-Kongresses.

Der Direktionsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 17

Unterschriftenregelung

Die rechtsverbindliche Unterschrift des WGV führen der Präsident oder der Vizepräsident und der Sekretär kollektiv zu zweien.

Was die allgemeinen Verwaltungsgeschäfte des WGV anbelangt, so kann der Direktionsvorstand die Einzelunterschrift an den Generalsekretär übergeben.

Art. 18

Konferenz der lokalen und regionalen Sektionen

Falls es die Geschäfte verlangen, so wird die Konferenz der lokalen/regionalen des WGV einberufen. Der WGV-Präsident hat den Vorsitz. Jede lokale/regionale Sektion bestimmt ihren Vertreter selber und übernimmt die daraus entstehenden Kosten.

Die Konferenz dient dem Erfahrungsaustausch und der Bearbeitung von Gesetzesvorlagen sowie der Information und Meinungsbildung über Fragen der allgemeinen Gewerbepolitik der KMU.

Art. 19

Aufgaben des Generalsekretärs

- 19.1. Das WGV-Sekretariat wird vom Generalsekretär geführt. Dieser wird mit der Verwaltung der laufenden Geschäfte beauftragt und ist zuständig für die allgemeinen administrativen Arbeiten, die Jahresrechnung sowie für alle für das gute Funktionieren des WGV notwendigen Kanzleiarbeiten.
- 19.2. Der Generalsekretär nimmt an sämtlichen Sitzungen des Direktionsvorstands und des Rats sowie dem Kongress teil. Er ist zuständig für das Verfassen der Protokolle.

Art. 20

Revisoren

- 20.1. Der Rat bestimmt zwei Revisoren, die für 3 Jahre gewählt werden und wieder wählbar sind.
- 20.2. Sie prüfen die Jahresrechnung des WGV und unterbreiten dem Rat einen schriftlichen Bericht.

Art. 21

Sonderkommissionen und Experten

Für gewisse Aufgaben kann der Direktionsvorstand Sonderkommissionen ernennen. Deren Zuständigkeiten werden in einem Protokoll oder in einem zu diesem Zweck verfassten Reglement definiert.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben können der Rat und der Vorstand bei Bedarf Experten zu Rate ziehen.

V. FINANZEN

Art. 22

Einnahmen

Die Einnahmen des WGV umfassen:

- die Beiträge der Mitglieder;
- die Entschädigungen für geleistete Dienste;
- Zuwendungen, Vermächtnisse und Vermögenserträge;
- Zuwendungen für die Finanzierung von Abstimmungskampagnen;
- sämtliche Geldbeträge, die sich aus den Aktivitäten des WGV ergeben.

Art. 23

Mitgliederbeiträge

- 23.1. Der Jahresbeitrag wird vom Direktionsvorstand auf der Basis des vom Rat verabschiedeten Reglements festgelegt.
- 23.2. Der Beitrag wird Anfang Jahr vom Sekretariat eingezogen. Die Mitglieder sind gehalten, den Betrag innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu überweisen.
- 23.3. Die Mitglieder, die nach dem 1. Juli dem WGV beigetreten sind, bezahlen für das laufende Jahr lediglich die Hälfte des Jahresbeitrags.
- 23.4. Die Ehrenmitglieder bezahlen keine Beiträge.
- 23.5. Die Sympathisanten bezahlen einen Unterstützungsbeitrag, der vom Direktionsvorstand festgelegt wird.

Art. 24

Haftung der Mitglieder

Für die Verbindlichkeiten des WGV haftet allein das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 25

Schiedsgericht

Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 Mitgliedern zusammen. Der Präsident wird vom kantonalen Gericht für 3 Jahre gewählt und ist wieder wählbar. Die beiden anderen Schiedsrichter werden vom Rekurrenten und dem Direktionsvorstand ernannt. Wenn die eine oder andere Partei ihren Richter nicht innerhalb der gesetzten Frist bekannt gibt, entscheidet der Präsident. Der zuständige Gerichtsstand ist Sitten.

VI. ÄNDERUNG DER STATUTEN, AUFLÖSUNG DES WGV

Art. 26

Änderung der Statuten

Für die Änderung der Statuten bedarf es der Zustimmung von 2/3 der beim kantonalen WGV-Kongress anwesenden Delegierten. Die Änderung der Statuten muss vorgängig auf der Traktandenliste aufgeführt worden sein.

Art. 27

Auflösung des WGV

Für die Auflösung des WGV bedarf es des vorgängig von 3/4 der Ratsmitglieder gefällten Beschlusses.
Dann wird ein ausserordentlicher Kongress einberufen. Der endgültige Beschluss über die Auflösung des WGV bedarf dann einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Delegierten.

Art. 28

Zuweisung des Verbandsvermögens

Ein allfälliges Vermögen wird bei der Auflösung des WGV dem Kanton Wallis übertragen. Dieser hat es zinstragend anzulegen und zu verwalten, bis sich eine neue kantonale Gewerbeorganisation bildet. Wird innert einer Frist von zehn Jahren keine solche gebildet, so kommt das Vermögen der Berufsbildung für das Walliser Gewerbe zu Gute. Die Akten des WGV sind bei dessen Auflösung im Walliser Staatsarchiv zu deponieren.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 29

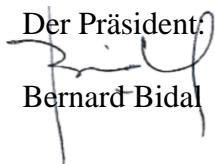
Für sämtliche nicht in den vorliegenden Statuten geregelten Punkte gelten die Statuten des SGV.

Art. 30

Inkrafttreten

- 30.1. Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich des kantonalen Kongresses vom 29. Mai 2009 in Sitten verabschiedet.
- 30.2. Sie ersetzen die bisherigen Statuten. (08.06.1978, 05.06.1997 et 04.11.2004)
- 30.3. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Sitten, 29. Mai 2009

Der Präsident:

Bernard Bidal

Der Generalsekretär:

Marcel Delasoie

Es gilt der französische Originaltext.